

Marktgemeindeamt Lenzing

Hauptplatz 10, 4860 Lenzing
Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich
Aktenzeichen: Fin-2024

Tel. 07672/92 9 55
Fax 07672/92 9 55-45
E-Mail: marktgemeinde@lenzing.or.at
Homepage: www.lenzing.ooe.gv.at
Bearbeiter: Dervishi
Durchwahl: 39

Lenzing, am 11. Dezember 2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 10. Dezember 2024, mit der eine

Kanalgebührenordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, BGBl.Nr. 28 i.d.g.F. und des § 17 Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.I.Nr. 116/2016 wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Kanalanschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben.

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Eigentümer oder Bauberechtigte der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr und Berechnungsgrundlage

- (1) a) Die Kanalanschlussgebühr beträgt bei Wohnbauten, bei Industriebauten, Lagerhallen und Wirtschaftsgebäuden EUR 31,50 pro Quadratmeter (m²) der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens jedoch EUR 4.724,50 jeweils inklusive Umsatzsteuer.
- b) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird als Pauschalgebühr eingehoben und beträgt EUR 4.724,50 inklusive Umsatzsteuer.
- (2) a) Die Bemessungsgrundlage bildet die Quadratmeteranzahl der bebauten Brutto-Grundrissfläche lt. Ö-NORM B 1800, 1. Teil, jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene Kanalnetz aufweisen.

- b) Dach- und Kellergeschosse, sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Zu Wohnräumen zählen auch Schwimmbäder, Sauna, Bad, WC, Bar und Kellerstüberl. Garagen werden nicht berücksichtigt.
 - c) Für alle rein zu gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen-Dachgewässer anfallen, wird eine 60 %ige Gebühr als Bemessungsgrundlage verrechnet.
 - d) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird nur das Wohngebäude in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen. Das Stall- und Wirtschaftsgebäude sowie Scheunen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
 - e) Holzschuppen bei Wohngebäuden, soweit eine baupolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, also nur vorübergehendem Bedarf dienen, werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.
 - f) Bei landwirtschaftlichen Bauten, sowie sonstigen Altbauten mit brandbeständigen, tragenden Außenwänden, wird für die Bemessungsgrundlage der Kanalanschlussgebühr eine Mauerstärke von 40 cm herangezogen.
 - g) Die nach lit. a, b, c, d, e und f errichtete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.
- (3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Pauschalgebühr (§ 2 Abs. 1, lit b) entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen gemäß § 1 bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes, verzinst mit 4.v.H. pro Jahr, ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt

EUR 5,62 (inkl. Umsatzsteuer)

für jeden Kubikmeter (m³) Wasser, der auf der angeschlossenen Liegenschaft entweder aus der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde oder einer sonstigen Versorgungsanlage abgegeben wird.

- (2) Für angeschlossene Gebäude mit einem selbstständigen Nutzwasserleitungssystem gem. § 3 Abs. 3, OÖ Wasserversorgungsgesetz (Nutzung des Regenwassers, z.B. für WC-Spülung, Wäsche waschen usw.), ist zur Registrierung und korrekten Abrechnung der Kanalbenützungsgebühr der in den Kanal eingeleiteten Abwassermenge ein Wasserzähler einzubauen. Die Kanalbenützungsgebühr je m³ wird gemäß § 4 Abs. 1 abgerechnet.
- (3) Die Eigentümer oder Bauberechtigten von Liegenschaften mit Nutzwasseranlagen haben dem Gemeindeamt den Einbau und den Betrieb einer Nutzwasseranlage vor deren Inbetriebnahme schriftlich zu melden. Bereits bestehende Anlagen sind unverzüglich der Gemeinde schriftlich zu melden.
- (4) Wird Nutzwasser verwendet und ist ein Zweitzähler nicht eingebaut, werden 15 m³ pro im Haushalt gemeldeter Person und Jahr der insgesamt verbrauchten Wassermenge hinzugerechnet. Basis für die Ermittlung der zur Gebührenberechnung heranzuziehenden Personen ist jeweils der Stand zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Abrechnungsjahr. Dieser Pauschalbetrag ist ab Inkrafttreten dieser Verordnung zu entrichten, auch dann, wenn bestehende Nutzwasseranlagen nicht verordnungskonform gemeldet worden sind.
- (5) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, Liegenschaften und Gebäude zu betreten und Überprüfungen durchzuführen, ob Nutzwasseranlagen vorhanden sind.

- (6) Wenn gemäß § 3 Abs. 3 der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Lenzing ein zusätzlicher Zähler für die Gartenbewässerung installiert ist, werden für die dabei anfallenden Wassermengen keine Kanalbenützungsgebühren verrechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht:

- (1) Für die Kanalanschlussgebühr bei unbebauten Grundstücken mit dem Tag, an welchem die Liegenschaft (Grundstück) an das Kanalnetz angeschlossen wird.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 entsteht mit der Meldung gemäß (2) an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnissnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Hinsichtlich der Anrechnung von Vorauszahlungen wird bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 lit a) hingewiesen.
- (5) Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

§ 6

Einhebung

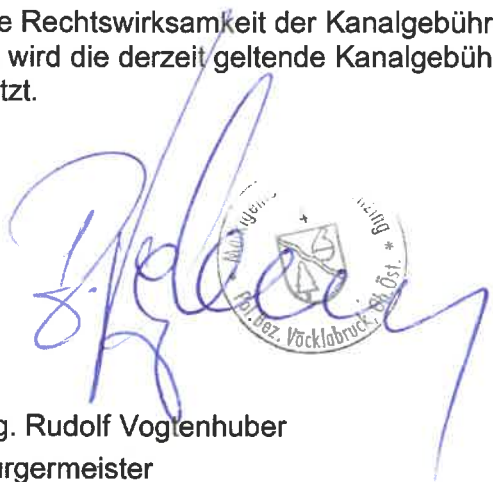
Die Gebühren werden wie folgt vorgeschrieben und eingehoben:

- (1) Die Kanalbenützungsggebühr wird für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres vorgeschrieben.
- (2) Diese sind vierteljährlich jeweils am 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres zu entrichten.
- (3) Soweit es sich um Grundstücke handelt, die nicht aus der Gemeindewasserleitung versorgt werden, erfolgt eine Gebührenvorschreibung für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres bescheidmäßig am 31. Dezember eines jeweiligen Jahres.
- (4) Die Anschlussgebühren und Ergänzungsgebühren werden bescheidmäßig vorgeschrieben und gelten hierfür die abgabenrechtlichen Bestimmungen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die derzeit geltende Kanalgebührenordnung vom 12. Dezember 2023 außer Kraft gesetzt.

A handwritten signature in blue ink is written over a circular official stamp. The stamp features a central emblem with a scale of justice and a star, surrounded by the text "Municipal Council" and "Municipality of Vöcklabruck, Austria".

Ing. Rudolf Vogtenhuber
Bürgermeister